

## Vergütung von Bausachverständigen

Wird der Sachverständige im Auftrag eines Gerichtes tätig, richtet sich die Höhe seiner Vergütung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Die Sachverständigenkosten gehören zu den Prozesskosten, für die die unterlegene Partei ganz oder anteilig aufkommt, je nach Ausgang des Prozesses.

Bei Privataufträgen erfolgt die Honorarabrechnung bis auf einige wenige Fachbereiche (z.B. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) nach Honorarvereinbarung.

Wer ein Gutachten in Auftrag geben will, kann sich vorher vom Sachverständigen ein Angebot einholen. Das Honorar des Sachverständigen setzt sich i.d.R. zusammen aus Stundensatz, den Anfahrtkosten, Materialaufwand und Mehrwertsteuer.

Der Stundensatz kann je nach Sachgebiet, dem Schwierigkeitsgrad des Falles, den besonderen Umständen des Falles, der besonderen Qualifikation des Sachverständigen unterschiedlich sein. Der Sachverständige kann einen Kostenvoranschlag erstellen, wenn er nähere Informationen erhält.

Üblicherweise wird vereinbart, dass ein Teil der Vergütung im Voraus zu entrichten ist. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die sog. „übliche Vergütung“. Die Ermittlung der „üblichen Vergütung“ kann unter Umständen große Schwierigkeiten bereiten.